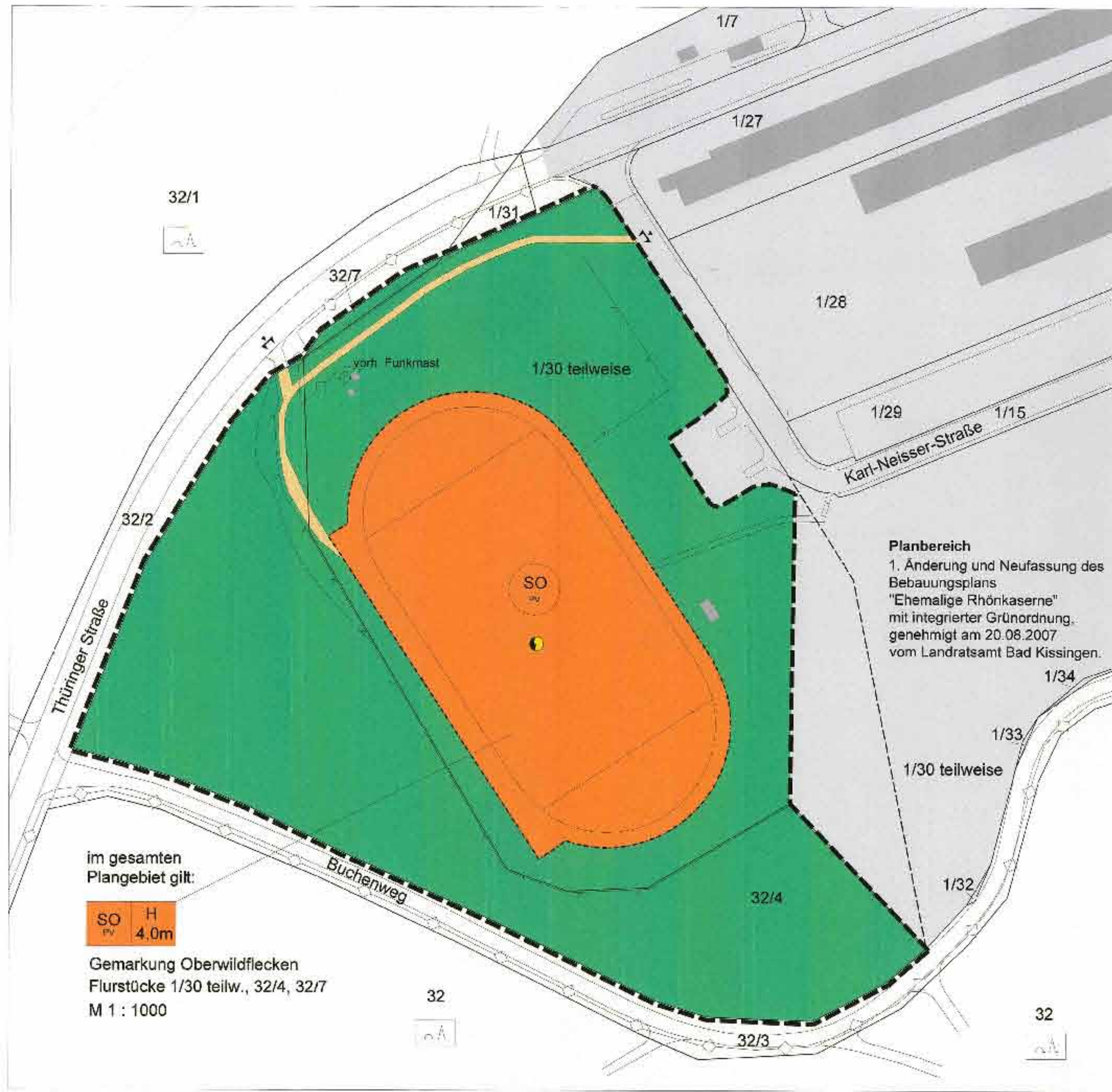


SONDERGEBIET "SOLARKRAFTWERK OBERWILDFLECKEN"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
SO Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
 Fläche für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)
H 4,0 maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage 4,0 m
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
 (Grenze zur Aufstellung von Solarmodulflächen und erforderlichen Betriebsgebäuden; maßgebend ist die Außenkante)
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 private Straßenverkehrsflächen
 Ein- und Ausfahrtsbereich
- 5. Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 Flächen für Wald
- 6. Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
 Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität (geplante Trafostation bzw. Übergabestation)
 unterirdische Versorgungsleitung (Kabel E.ON Bayern AG) mit beiderseits 1,0 m Schutzzonenbereich
- 7. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- vorhandener Zaun
- umliegende Flurstücke
- Planbereich Bebauungsplan "Ehemalige Rhönkaserne"
- Bestandsgebäude
- Mischwald
- vorhandener Funkmast



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 - Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes wird entsprechend der BauNVO § 11 Abs. 2 als "Sonstiges Sondergebiet (SO)" Fläche für die Nutzung "Photovoltaik" (PV) mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien festgesetzt. Zulässig sind: Photovoltaikanlagen und hierfür betriebsbedingte Gebäude.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)
 - Zulässig sind Solarmodule bis zu einer Maximalhöhe von 4,0 m inkl. Unterkonstruktion (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante).
 - Zulässig sind Bauwerke, die zum Betrieb benötigt werden: z.B. das Stationsgebäude in Form eines Containers. Die Maximalhöhe darf 4,0 m nicht überschreiten (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante).
- 3. Einfriedungen**
 - Einfriedungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.
 - Sockelmauern sind nicht zulässig.
 - Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
 - Die Höhe der Einfriedung darf 2,40 m (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante) nicht überschreiten.
 - Für die Einfriedung sind nur Maschendrahtzäune zulässig.
 - Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,20 m über dem Erdreich zu beginnen.
 - Ein Oberseilschutz aus Stacheldraht (max. 20 cm) aus Sicherheitsgründen ist zulässig.
- 4. Nebenanlagen**
 - Stellplätze sind offenporig mit Schotterrassen zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingte erforderliche Maß zu beschränken.
 - Für notwendige Betriebsgebäude wird eine Gesamtgrundfläche von max. 100 qm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Sie sind als untergeordnete Nebenanlagen auch außerhalb der bebaubaren Fläche zulässig.

HINWEISE

1. Bodendenkmäler

- Soweit Bodendenkmäler auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem "Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege" anzuzeigen. Die Vorgehensweise bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG muss eingehalten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Im Folgenden sind die einzelnen Verfahrensschritte in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Wildflecken hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde mit Aushang vom 29.01.2010 bis 14.02.2010 an den Gemeindefeilen des Marktes Wildflecken ortsüblich bekanntgegeben.

Der Marktgemeinderat des Marktes Wildflecken hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 die Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Aushang vom 05.03.2010 bis 14.04.2010 an den Gemeindefeilen des Marktes Wildflecken ortsüblich bekanntgegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.03.2010 wurde aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 02.03.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2010 bis einschließlich 14.04.2010 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde mit Aushang vom 05.03.2010 bis 14.04.2010 an den Gemeindefeilen des Marktes Wildflecken ortsüblich bekanntgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.03.2010 über diese öffentliche Auslegung informiert und um eine Stellungnahme im Zeitraum vom 15.03.2010 bis einschließlich 14.04.2010 gebeten.

Der Markt Wildflecken hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.07.2010 den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.07.2010 als Satzung beschlossen.

ausgefertigt 20.07.2010


 Alfred Schrenk
 1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Markt Wildflecken wurde mit Aushang vom 14.09.2010 bis 14.09.2010 an den Gemeindefeilen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Wildflecken, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

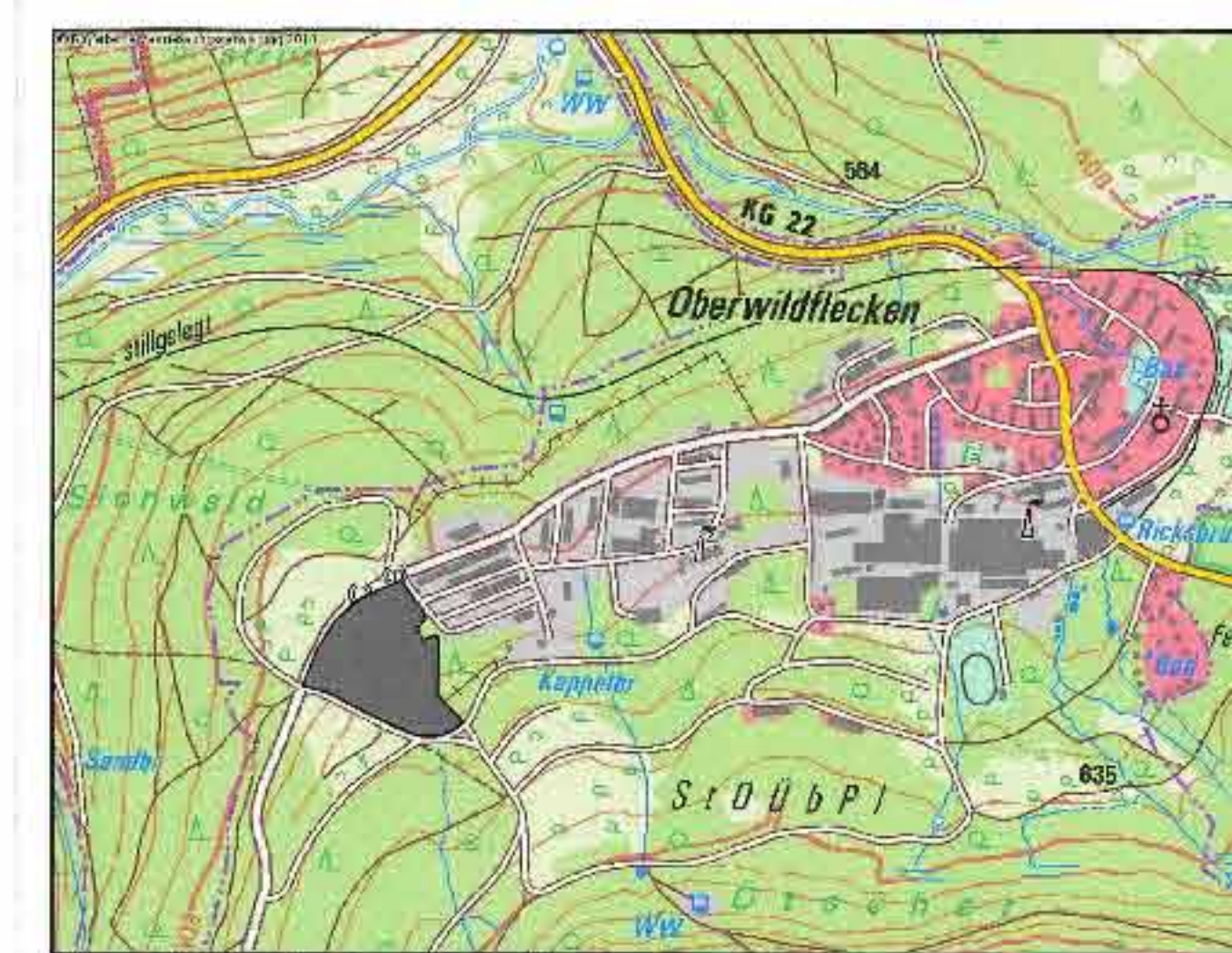
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB sowie des § 216 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Markt Wildflecken, 15.09.2010


 Alfred Schrenk
 1. Bürgermeister



Übersichtskarte ohne Maßstab

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARKRAFTWERK OBERWILDFLECKEN"

Photovoltaikanlage auf dem Grundstück der Flurnummern
 1/30 teilw., 32/4, 32/7
 Gemarkung Oberwildflecken

Markt Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen

Fassung 20. Juli 2010

Planungsstand
 gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 gem. § 10 Abs. 1 BauGB

4	Fassung, Verfahrensmerkmale, Eintrag Katal E.ON Bayern AG	20.07.2010	Engel
3	Fassung, Verfahrensmerkmale	05.03.2010	Engel
2	Planzeichen	28.02.2010	Engel
1	Vorabwurf	28.01.2010	Kessler
Nr.	Anzeige	gefordert am	Name
			Angebot
	Sondergebiet "Solarkraftwerk Oberwildflecken"	01-01-C207e	Begründung
Mußstab	Photovoltaikanlage auf dem Grundstück der Flurnummern 1/30 teilw., 32/4, 32/7 der Gemarkung Oberwildflecken	Paratexte	
M 1:1000		BBP 01-01-C207e	
Ausgewertet in Abschnitzung und Zusammenarbeit mit dem Bau- und Planungsamt der Gemeindeverwaltung Wildflecken, Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken		Erstellungsdatum 20.07.2010	Petra Engen Dipl.-Ing. Architektin BECK ENERGY GmbH Wachenbrunner Straße 10 97509 Kollitzheim Tel.: 09385 / 9804-10 Fax: 09386 / 9804-90
Verantwortlich: Solarkraftwerk Wildflecken GmbH & Co. KG Wachenbrunner Straße 10, 97509 Kollitzheim			